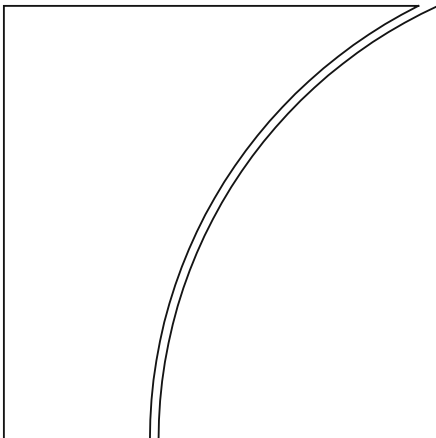


# Basler Ausschuss für Bankenaufsicht



## **Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung**

Januar 2013



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Diese Grundsätze wurden in englischer Sprache erstellt. In Zweifelsfällen wird auf die englische Fassung verwiesen.

Diese Publikation ist auf der BIZ-Website verfügbar ([www.bis.org](http://www.bis.org)).

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2013. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen – mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN 92-9131-346-7 (Druckversion)

ISBN 92-9197-346-7 (Online)

# Inhalt

Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung ....	1
Einleitung .....	1
Definition .....	3
Ziele .....	3
Geltungsbereich und Vorüberlegungen .....	4
I. Gesamtunternehmensführung und Infrastruktur .....	6
II. Risikodaten-Aggregationskapazitäten .....	8
III. Risikoberichterstattung .....	11
IV. Aufsichtliche Überprüfungen, Instrumente und Zusammenarbeit .....	15
V. Zeitliche Umsetzung und Übergangsbestimmungen .....	17
Anhang 1 .....	18
Anhang 2 .....	20



## **Task-Force der Standards Implementation Group für die Beaufsichtigung von SIB**

### **Vorsitz:**

**Herr Fernando Vargas, Banco de España, Madrid**

Australien	Frau Heidi Richards (APRA)	
China	Frau Zhangjun Wu (CBRC)	(ab Oktober 2012)
	Herr Xianqiu Zhang (CBRC)	(bis September 2012)
Deutschland	Herr Tobias Volk (Bundesbank)	
	Herr Stefan Iwankowski (BAFIN)	
Frankreich	Herr Hedi Jeddi (ACP)	
Hongkong SVR	Herr Sunny Yung (HKMA)	
Italien	Herr Angelo Carriero (BoI)	
Japan	Herr Mitsutoshi Adachi (BoJ)	
	Herr Takao Miyamoto (JFSA)	(bis Juni 2012)
	Herr Yu Nishioki (JFSA)	(ab Juli 2012)
Kanada	Herr James Dennison (OSFI)	
Mexiko	Herr Efrain Solorio (CNBV)	
Niederlande	Frau Truus Stadt (DNB)	(ab Oktober 2012)
	Frau Inge Veldhuis (DNB)	(bis September 2012)
Spanien	Frau Cristina Iglesias-Sarria (BoS)	
	Frau Cecilia Lozano (BoS)	
USA	Herr Joel Anderson (OCC)	
	Frau Stacy Coleman (FRBNY)	
	Herr Kirk Odegard (FRB)	
Vereinigtes Königreich	Frau Jill Elaine Savager (FSA)	
	Herr Ian Tower (FSA)	
Financial Stability Board	Frau Grace Sone	
Institut für Finanzstabilität	Herr Amarendra Mohan	(ab April 2012)
	Herr Roland Raskopf	(bis März 2012)
Sekretariat	Herr Juan Carlos Crisanto	
	Frau Ruth Doubleday	(bis August 2012)



# Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung

*Wo ist die Weisheit, die wir im Wissen verloren haben?  
Wo ist das Wissen, das wir in der Information verloren haben?*

*T. S. Eliot, The Rock (1934)*

## Einleitung

1. Eine der wichtigsten Lehren, die aus der 2007 einsetzenden globalen Finanzkrise gezogen wurden, war die Erkenntnis, dass die Informationstechnologie- (IT) und Datenarchitektur vieler Banken für die umfassende Steuerung finanzieller Risiken nicht geeignet war. Zahlreiche Banken waren nicht in der Lage, ihre Risikopositionen zu aggregieren und Konzentrationen auf Konzernebene sowie über Geschäftsfelder und Konzerngesellschaften hinweg rasch und präzise zu identifizieren. Aufgrund unzureichender Risikodaten-Aggregationskapazitäten und Verfahren zur Risikoberichterstattung konnten manche Banken ihre Risiken nicht ordnungsgemäss steuern – mit schwerwiegenden Folgen für die Banken selbst und für die Stabilität des gesamten Finanzsystems.
2. Der Basler Ausschuss reagierte mit zusätzlichen Anforderungen gemäss Säule 2 (Aufsichtsrechtliches Überprüfungsverfahren),<sup>1</sup> um die Fähigkeit der Banken zu stärken, bankweite Risiken zu erkennen und zu steuern. Er betonte insbesondere, dass ein solides Risikomanagementsystem auf Geschäftsbereichs- und Konzernebene geeignete Managementinformationssysteme (MIS)<sup>2</sup> umfassen sollte. Der Basler Ausschuss bezog ausserdem Richtlinien zur Aggregation von Risikodaten in seine Empfehlungen zur Unternehmensführung ein.<sup>3</sup>
3. Eine bessere Risikodatenaggregation der Banken verbessert gleichzeitig deren Liquidierbarkeit. Insbesondere für global systemrelevante Banken (G-SIB) ist es wesentlich, dass Liquidationsbehörden auf aggregierte Risikodaten zugreifen können, die sowohl die Anforderungen der *Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions*<sup>4</sup> des FSB als auch die nachfolgenden Grundsätze erfüllen. Mit Blick auf die Rettung von Banken versetzt ein robustes Datengerüst das betreffende Institut und die Aufsichtsinstanzen in die Lage, künftige Probleme bereits im Voraus zu erkennen; wenn das Institut unter erheblichen Druck gerät, verbessert ein robustes Datengerüst die Chancen, dass Alternativen gefunden werden, um die Finanzkraft des Instituts wiederherzustellen und seinen Fortbestand zu gewährleisten. So können beispielsweise die Aussichten auf einen geeigneten Fusionspartner steigen.
4. Der Nutzen einer Erhöhung der Risikodaten-Aggregationskapazitäten wird vielerorts im Bankensektor anerkannt<sup>5</sup>, und entsprechende Bemühungen sind im Gange. Die Stärkung von Leistungsfähigkeit und Status der Risikofunktion bei der Urteils- und

---

<sup>1</sup> Basler Ausschuss, *Enhancements to the Basel II framework* (Juli 2009), verfügbar auf [www.bis.org/publ/bcbs158.pdf](http://www.bis.org/publ/bcbs158.pdf).

<sup>2</sup> MIS beziehen sich in diesem Kontext auf Risikomanagementinformationen.

<sup>3</sup> Basler Ausschuss, *Principles for enhancing corporate governance* (Oktober 2010), verfügbar auf [www.bis.org/publ/bcbs176.pdf](http://www.bis.org/publ/bcbs176.pdf).

<sup>4</sup> Financial Stability Board, *Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions* (Oktober 2011), verfügbar auf [www.financialstabilityboard.org/publications/r\\_111104dd.pdf](http://www.financialstabilityboard.org/publications/r_111104dd.pdf).

<sup>5</sup> Siehe z.B. Institute of International Finance, *Risk IT and Operations: Strengthening capabilities* (Juni 2011).

Entscheidungsfindung wird als Vorteil wahrgenommen, denn sie führt zu mehr Effizienz, einer geringeren Verlustwahrscheinlichkeit, einem verbesserten strategischen Entscheidungsprozess und damit letztlich zu einer höheren Rentabilität.

5. Einige Aufsichtsinstanzen sehen die Erhöhung von Risikodaten-Aggregationskapazitäten und die Verbesserung der Verfahren zur Risikoberichterstattung weiterhin als Herausforderung für Banken und wünschen sich insbesondere bei G-SIB weitere Fortschritte. Zudem besteht mit dem fortschreitenden Verblässen der Erinnerung an die Krise die Gefahr, dass der Ausbau dieser Kapazitäten wieder in den Hintergrund rückt – denn IT-Systeme, Daten- und Meldeprozesse erfordern erhebliche finanzielle und personelle Investitionen, die sich erst langfristig auszahlen werden.

6. Das Financial Stability Board (FSB) sorgt mit mehreren internationalen Initiativen für kontinuierliche Fortschritte bei der Stärkung der Risikodaten-Aggregationskapazitäten und Risikoberichterstattung von Banken, die für die Finanzstabilität von grundlegender Bedeutung sind. Zu diesen Initiativen zählen:

- Die Formulierung der in diesem Bericht enthaltenen *Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung*. Sie basieren auf einer Empfehlung im *Progress report on implementing the recommendations on enhanced supervision* des FSB vom 4. November 2011:

*„Das FSB wird – in Zusammenarbeit mit den normgebenden Gremien – eine Reihe von aufsichtlichen Erwartungen formulieren, nach denen die Datenaggregationskapazitäten von Banken, insbesondere systemrelevanten Finanzinstituten (SIFI), so zu gestalten sind, dass Aufsichtsinstanzen, Banken und Dritte (z.B. Liquidationsbehörden) Gewissheit haben, dass die Risiken in den MIS-Berichten korrekt wiedergegeben werden. Ein Zeitplan sollte vereinbart werden, nach dem alle SIFI diese aufsichtlichen Erwartungen erfüllen müssen. Der entsprechende Stichtag für G-SIB sollte auf Anfang 2016 festgelegt werden, da ab diesem Zeitpunkt die Anforderung an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit für G-SIB schrittweise eingeführt wird.“*

- Die Entwicklung eines neuen, gemeinsamen Datenschemas für global systemrelevante Finanzinstitute (G-SIFI), um wichtigen Informationslücken zu begegnen, die im Zuge der Krise sichtbar wurden, darunter bilaterale Engagements und Engagements gegenüber Staaten/Branchen/Instrumenten. So sollen Behörden potenzielle Systemrisiken besser bewerten können.
- Eine Initiative von Privatwirtschaft und öffentlichem Sektor zur Entwicklung eines Systems zur Identifikation von Rechtspersonlichkeiten, des „Legal Entity Identifier“-Systems („LEI“). Das LEI-System ermöglicht die zweifelsfreie Identifizierung der an einer Finanztransaktion beteiligten Parteien weltweit und leistet damit einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der Qualität globaler Finanzdaten.

7. In Bezug auf Risikodaten werden in den kommenden Jahren noch weitere Initiativen und Vorschriften umzusetzen sein.<sup>6</sup> Nach Einschätzung des Basler Ausschusses werden Banken mittels verbesserter Verfahren zur Aggregation von Risikodaten und zur Risikoberichterstattung diesen Initiativen wirksam Folge leisten können.

---

<sup>6</sup> Beispielsweise aus Basel III und Solvency II resultierende Meldepflichten, Sanierungs- und Liquidierungspläne, überarbeitete Meldepflichten für Finanzberichterstattung (FINREP) und allgemeines Berichtswesen (COREP) sowie Änderungen der International Financial Reporting Standards (IFRS) und des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).



## Definition

8. In diesem Dokument umschreibt der Begriff Risikodatenaggregation die Definition, Erhebung und Verarbeitung von Risikodaten gemäss den Anforderungen an die Risikoberichterstattung einer Bank mit dem Ziel, dieser einen Abgleich der eigenen Performance gegenüber der bankinternen Risikotoleranz bzw. -bereitschaft zu ermöglichen.<sup>7</sup> Hierzu zählen das Auswählen, Zusammenführen sowie Aufschlüsseln von Datensätzen.

## Ziele

9. Die in diesem Dokument veröffentlichten Grundsätze sollen die internen Risikodaten-Aggregationskapazitäten und Verfahren zur Risikoberichterstattung der Banken stärken. Gleichermassen soll die wirksame Umsetzung der Grundsätze Risikomanagement- und Entscheidungsprozesse der Banken verbessern.

10. Die Übernahme dieser Grundsätze wird zu wesentlichen Verbesserungen in der Geschäftsführung von Banken beitragen. Die Grundsätze sollen eine Bank bei folgenden Bemühungen unterstützen:

- Verbesserung der Infrastruktur für die Berichterstattung mit Blick auf Schlüsselinformationen – insbesondere Informationen, die vom obersten Verwaltungsorgan bzw. der Geschäftsleitung für die Identifizierung, Überwachung und Steuerung von Risiken verwendet werden
- Verbesserung der konzernweiten Entscheidungsprozesse
- Verbesserung der Informationsverwaltung zwischen den verschiedenen Konzerngesellschaften, wobei die umfassende Bewertung der Risikoengagements auf global konsolidierter Ebene ermöglicht wird
- Reduzierung der Wahrscheinlichkeit und der Grössenordnung von Verlusten aufgrund von Schwächen im Risikomanagement
- Gewährleistung einer schnelleren Verfügbarkeit von Informationen, mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Schnelligkeit der Entscheidungsprozesse
- Verbesserung der Qualität der strategischen Planung innerhalb des Bankkonzerns sowie der Fähigkeit, die Risiken neuer Produkte und Dienstleistungen zu steuern

11. Ein starkes Risikomanagement ist ein wesentlicher Bestandteil des Geschäftswerts einer Bank. Die effektive Umsetzung der Grundsätze sollte den Wert der Bank erhöhen. Der Basler Ausschuss ist der Ansicht, dass die langfristigen Vorteile von verbesserten Datenaggregationskapazitäten und Verfahren zur Risikoberichterstattung die seitens der Banken zu leistenden Investitionen aufwiegen.

12. Für die Bankenaufsichtsinstanzen sind die Grundsätze eine Ergänzung zu anderen Anstrengungen, die Intensität und Effektivität der Bankenaufsicht zu erhöhen. Für Liquidationsbehörden ermöglicht eine verbesserte Risikodatenaggregation eine reibungslosere Abwicklung, wobei das Risiko einer potenziellen Belastung der Steuerzahler verringert wird.

---

<sup>7</sup> Im Bericht *Observations on Developments in Risk Appetite Frameworks and IT Infrastructure*“ der Senior Supervisors Group vom Dezember 2010 wird die Risikobereitschaft definiert als „Umfang und Art von Risiko, das ein Bankkonzern im Rahmen seiner Engagements und Geschäftsaktivitäten eingehen kann und will – unter Berücksichtigung der Geschäftsziele sowie der Verpflichtungen gegenüber den Interessengruppen“.

## Geltungsbereich und Vorüberlegungen

13. Diese Grundsätze richten sich zunächst an SIB und sind sowohl auf Konzernebene als auch für einzelne Institute anzuwenden. SIB benötigen allgemeingültige und klar formulierte Erwartungen der Aufsichtsinstanzen hinsichtlich der Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung. Nationale Aufsichtsinstanzen können die Grundsätze jedoch auch auf weitere Banken anwenden; hierbei sind die Grösse, Art und Komplexität der Geschäftstätigkeit der jeweiligen Bank zu berücksichtigen.

14. Die vom FSB im November 2011<sup>8</sup> bzw. November 2012<sup>9</sup> als G-SIB identifizierten Banken haben diese Grundsätze bis Januar 2016 umzusetzen; Banken, die im Rahmen der jährlichen Updates nachträglich als G-SIB eingestuft werden, haben die Grundsätze innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bezeichnung als G-SIB umzusetzen.<sup>10</sup> Von den G-SIB, die der Frist im Jahr 2016 unterliegen, werden Anstrengungen zur effektiven Umsetzung der Grundsätze ab dem Jahr 2013 erwartet. Die nationalen Aufsichtsinstanzen und der Basler Ausschuss werden die Fortschritte dieser Anstrengungen gemäss Abschnitt V dieses Dokuments überwachen und bewerten.

15. Bei Banken, die als national systemrelevant eingestuft werden (D-SIB), wird den nationalen Aufsichtsinstanzen nachdrücklich empfohlen, diese Grundsätze ebenfalls drei Jahre nach erfolgter Einstufung der betreffenden Banken als D-SIB anzuwenden.<sup>11</sup>

16. Die Grundsätze und die aufsichtlichen Erwartungen in diesem Dokument finden auf die Risikomanagementdaten einer Bank Anwendung; dies umfasst sämtliche Daten, die notwendig sind, damit eine Bank ihre Risiken steuern kann. Risikodaten und Risikomanagementberichte sollen die Geschäftsleitung in die Lage versetzen, Risiken in Abhängigkeit von der bankinternen Risikotoleranz/-bereitschaft zu überwachen und zu verfolgen.

17. Diese Grundsätze gelten ebenfalls für alle wichtigen internen Risikomanagementmodelle: Hierzu zählen u.a. Modelle für Säule-1-Kapitalanforderungen (z.B. der auf internen Ratings basierende Ansatz für Kreditrisiken und fortgeschrittene Messansätze für operationelle Risiken), Modelle für Säule-2-Eigenkapitalberechnungen und Value-at-Risk-Modelle.

18. Die Grundsätze finden ausserdem auf die konzernweiten Risikomanagementprozesse einer Bank Anwendung. Banken können jedoch darüber hinaus von den Grundsätzen profitieren, indem sie sie auf weitere Prozesse anwenden (z.B. Finanzierungsverfahren, operative Prozesse oder das aufsichtsrechtliche Berichtswesen).

19. Sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Grundsätze sind auch auf an Dritte ausgliederte Prozesse anwendbar.

20. Die Grundsätze decken vier eng miteinander verbundene Themenbereiche ab:

- Gesamtunternehmensführung und Infrastruktur
- Risikodaten-Aggregationskapazitäten
- Risikoberichterstattung

---

<sup>8</sup> FSB, *Policy Measures to Address to Systemically Important Financial Institutions* (4. November 2011), verfügbar auf [www.financialstabilityboard.org/publications/r\\_111104bb.pdf](http://www.financialstabilityboard.org/publications/r_111104bb.pdf).

<sup>9</sup> FSB, *Update of group of global systemically important banks - G-SIBs* (1. November 2012), verfügbar auf [www.financialstabilityboard.org/publications/r\\_121031ac.pdf](http://www.financialstabilityboard.org/publications/r_121031ac.pdf).

<sup>10</sup> Gemäss FSB, *Update of group of global systemically important banks - G-SIBs* (1. November 2012).

<sup>11</sup> Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Rahmenregelung für den Umgang mit national systemrelevanten Banken* (Oktober 2012), verfügbar auf [www.bis.org/publ/bcbs233.pdf](http://www.bis.org/publ/bcbs233.pdf).

- Aufsichtliche Überprüfungen, Instrumente und Zusammenarbeit

21. Datenaggregationskapazitäten und Risikoberichterstattung werden in diesem Dokument getrennt behandelt; es bestehen jedoch eindeutig Zusammenhänge zwischen diesen Bereichen, die nicht isoliert betrachtet werden können. Hochwertige Risikomanagementberichte erfordern starke Datenaggregationskapazitäten; solide Infrastruktur und Unternehmensführung stellen den Informationsfluss zwischen den beiden Bereichen sicher.

22. Banken haben sämtliche Grundsätze der Aggregation von Risikodaten und der Risikoberichterstattung gleichzeitig zu erfüllen. Kompromisse zwischen den Grundsätzen sind lediglich unter aussergewöhnlichen Umständen annehmbar, z.B. bei dringenden/Ad-hoc-Anfragen zu Informationen über neue oder unbekannte Risikobereiche. Es sollte jedoch niemals zu Kompromissen zwischen den Grundsätzen kommen, die wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungen des Risikomanagements haben. Die Entscheidungsträger einer Bank – insbesondere das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung – sollten von derartigen Kompromissen Kenntnis haben und sich über die damit zusammenhängenden Einschränkungen bzw. Mängel im Klaren sein.

Die Aufsichtsinstanzen erwarten von den Banken angemessene Grundsätze und Prozesse hinsichtlich solcher Kompromisse. Banken sollten in der Lage sein, die Auswirkungen solcher Kompromisse auf ihre Entscheidungsprozesse anhand von qualitativen Angaben und, falls möglich, quantitativen Messgrössen zu erläutern.

23. Das Prinzip der Wesentlichkeit in diesem Dokument bedeutet, dass in Datenreihen und Berichten nur in Ausnahmefällen auf Informationen verzichtet werden kann, nämlich wenn der Entscheidungsprozess einer Bank dadurch nicht beeinflusst wird (d.h. die Entscheidungsträger – insbesondere das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung – wären durch die ausgelassene Information nicht beeinflusst worden bzw. hätten dieselbe Entscheidung getroffen, auch wenn sämtliche Informationen verfügbar gewesen wären).

Bei Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips berücksichtigen Banken Aspekte, die über die Anzahl oder Grösse ausgelassener Engagements hinausgehen – hierzu zählen u. a. die Art des jeweiligen Risikos oder das sich ständig ändernde und dynamische Umfeld des Bankgeschäfts. Banken haben darüber hinaus die möglichen künftigen Auswirkungen zu berücksichtigen, die die ausgelassenen Informationen auf die Entscheidungsprozesse des jeweiligen Instituts haben. Die Aufsichtsinstanzen erwarten von den Banken, dass sie Auslassungen von Informationen auf Grundlage des Wesentlichkeitsprinzips erläutern können.

24. Banken müssen zukunftsorientierte Berichtskapazitäten einrichten, um Frühwarnungen hinsichtlich potenzieller Verletzungen der bestehenden Risikolimits über die Risikotoleranz/-bereitschaft der Bank hinaus zu ermöglichen. Diese Risikoberichtskapazitäten sollten der Bank auch flexible und effektive Stresstests mit dem Ergebnis zukunftsbezogener Risikoeinschätzungen gestatten. Die Aufsichtsinstanzen erwarten vom Risikomanagementberichten, dass sie eine Bank in die Lage versetzen, Probleme zu antizipieren und zukunftsbezogene Risikoeinschätzungen abzugeben.

25. Gelegentlich können im Rahmen des Datenaggregationsprozesses Expertenbeurteilungen zur Ergänzung unvollständiger Daten herangezogen werden; Gleiches gilt für die Interpretation von Ergebnissen im Rahmen der Risikoberichterstattung. Der Einsatz von Expertenbeurteilungen – anstelle von vollständigen und verlässlichen Datensätzen – ist nur in Ausnahmefällen annehmbar und darf die Einhaltung der Grundsätze nicht wesentlich beeinflussen. Beim Einsatz von Expertenbeurteilungen erwarten die Aufsichtsinstanzen einen klar dokumentierten und transparenten Prozess, sodass eine unabhängige Prüfung des Prozesses sowie der dem Entscheidungsprozess zugrundeliegenden Kriterien möglich ist.

## I. Gesamtunternehmensführung und Infrastruktur

26. Eine Bank hat solide Rahmenbedingungen für die Unternehmensführung sowie eine robuste Datenarchitektur und IT-Infrastruktur einzurichten. Sie bilden die Voraussetzung für die Einhaltung der anderen in diesem Dokument ausgeführten Grundsätze. Insbesondere hat das oberste Verwaltungsorgan einer Bank die Umsetzung sämtlicher Grundsätze zur Aggregation von Risikodaten und zur Risikoberichterstattung durch die Geschäftsleitung zu beaufsichtigen und zu prüfen, wie die Geschäftsleitung die Grundsätze innerhalb des mit den Aufsichtsinstanzen vereinbarten zeitlichen Rahmens umzusetzen gedenkt.

### Grundsatz 1

**Governance – Die Risikodaten-Aggregationskapazitäten und Verfahren zur Risikoberichterstattung einer Bank sollten strengen Prinzipien zur Unternehmensführung in Übereinstimmung mit anderen vom Basler Ausschuss veröffentlichten Grundsätzen und Empfehlungen unterliegen.**<sup>12</sup>

27. Das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung einer Bank sollten die Identifizierung, Bewertung und Steuerung von Qualitätsrisiken der Datenreihen im Rahmen des Gesamtrisikomanagements fördern. Im Gesamtrisikomanagement sind u.a. Leistungsvereinbarungen für ausgelagerte und interne Prozesse der Datenverarbeitung, Unternehmensgrundsätze zu Datenvertraulichkeit, -integrität und -verfügbarkeit sowie Risikomanagementgrundsätze festzulegen.

28. Das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung einer Bank haben die konzernweit geltenden Regelungen hinsichtlich der Aggregation von Risikodaten und der Risikoberichterstattung zu überprüfen und zu bestätigen; ferner haben sie sicherzustellen, dass hierfür ausreichende Ressourcen zu Verfügung stehen.

29. Die Risikodaten-Aggregationskapazitäten und Risikomeldeverfahren einer Bank sollten:

- a) Vollumfänglich schriftlich niedergelegt sein und hohen Validierungsstandards unterliegen. Diese Validierung ist unabhängig durchzuführen und soll die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Grundsätze durch die Bank untersuchen. Der vorrangige Zweck der unabhängigen Validierung ist es, sicherzustellen, dass die Prozesse der Aggregation von Risikodaten sowie der Risikoberichterstattung gemäss ursprünglicher Zielsetzung ablaufen und dem Risikoprofil der Bank angemessen sind. Die unabhängige Validierung ist mit den übrigen Massnahmen der unabhängigen Prüfung zu koordinieren und zu verbinden, die im Rahmen des Risikomanagements einer Bank durchzuführen sind;<sup>13</sup> überdies muss sie sämtliche Bestandteile der Prozesse der Aggregation von Risikodaten sowie der Risikoberichterstattung umfassen. In der gängigen Praxis werden für die unabhängige Validierung der Risikodaten-Aggregations- und Meldeverfahren vorzugsweise Mitarbeiter eingesetzt, die über spezifische Kenntnisse in den Bereichen IT, Datenverarbeitung und Berichtswesen verfügen.<sup>14</sup>

---

<sup>12</sup> Hierzu zählen u.a. die *Principles for Enhancing Corporate Governance* (Oktober 2010) sowie die *Enhancements to the Basel II framework* (Juli 2009) des Basler Ausschusses.

<sup>13</sup> Insbesondere die sog. „zweite Verteidigungslinie“ des internen Kontrollsystems einer Bank.

<sup>14</sup> Darüber hinaus sollte die Validierung unabhängig von sonstigen Prüfungstätigkeiten durchgeführt werden, um eine vollständige Unterscheidung zwischen der zweiten und dritten *Verteidigungslinie* des internen Kontrollsystems einer Bank zu gewährleisten. Siehe dazu auch Grundsätze 2 und 13 im Papier *Internal Audit Function in Banks* (Juni 2012) des Basler Ausschusses.

- b) Automatisch berücksichtigt werden bei der Planung neuer Initiativen, einschliesslich Akquisitionen und/oder Veräusserungen, neuen Produktentwicklungen sowie Prozesserweiterungen und Veränderungen in den IT-Strukturen. Bei Anbahnung einer wesentlichen Akquisition hat eine Bank im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses die Datenaggregationskapazitäten und Risikomeldeverfahren der Zielgesellschaft zu bewerten; ferner sind die Auswirkungen der Akquisition auf die eigenen Datenaggregationskapazitäten und Risikomeldeverfahren zu überprüfen. Die Auswirkungen auf die Risikodatenaggregation sind vom obersten Verwaltungsorgan ausdrücklich zu diskutieren und sollten massgebend sein für die Entscheidung zur Durchführung der Übernahme. Die Bank hat einen Zeitrahmen für die Integration der Datenaggregationskapazitäten und Risikomeldeverfahren der übernommenen Einheit in die eigenen Kapazitäten und Verfahren aufzustellen.
- c) Von der Konzernstruktur einer Bank nicht beeinflusst werden. Die Konzernstruktur sollte die Datenaggregationskapazitäten nicht behindern, weder auf konsolidierter Ebene noch auf einer anderen massgeblichen Ebene innerhalb des Konzerns (z.B. unterkonsolidierter Ebene oder Landesebene der jeweiligen Betriebsstätte). Insbesondere sollten die Datenaggregationskapazitäten unabhängig von den Entscheidungen einer Bank hinsichtlich ihrer Rechtsform oder ihres Standorts sein.<sup>15</sup>

30. Die Geschäftsleitung einer Bank sollte sich über die Beschränkungen einer vollkommenen Risikodatenaggregation im Klaren sein und diese inhaltlich nachvollziehen können, unabhängig davon, ob diese ihren Ursprung im Bereich mangelnder Risikodeckung haben (z.B. nicht einbezogene Risiken oder Tochtergesellschaften), im technischen Bereich (z.B. Modell-Leistungsindikatoren oder Grad der Abhängigkeit von manuellen Prozessen) oder im rechtlichen Bereich (gesetzliche Bestimmungen, die den grenzüberschreitenden Datenaustausch einschränken). Die Geschäftsleitung hat sicherzustellen, dass die IT-Strategie der Bank Möglichkeiten zur Verbesserung der Datenaggregationskapazitäten und Risikomeldeverfahren sowie zur Behebung von Verstössen gegen die in diesem Dokument aufgeführten Grundsätze vorsieht, wobei auch die sich verändernden Anforderungen der laufenden Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen sind. Ferner hat die Geschäftsleitung bei ihrer strategischen IT-Planung Datenreihen zu identifizieren, die für Risikodatenaggregations- und IT-Infrastruktur-Projekte von grundlegender Bedeutung sind; auch die Unterstützung dieser Projekte durch die Zuteilung angemessener finanzieller wie personeller Ressourcen fällt in den Verantwortungsbereich der Geschäftsleitung.

31. Das oberste Verwaltungsorgan einer Bank trägt die Verantwortung für die Formulierung der Anforderungen an die interne Risikoberichterstattung und sollte sich über die Beschränkungen einer vollkommenen Risikodatenaggregation im Klaren sein, die in den erhaltenen Risikomanagementberichten zum Ausdruck kommt. Das oberste Verwaltungsorgan sollte darüber hinaus Kenntnis über die Umsetzung und fortwährende Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Grundsätze innerhalb der Bank haben.

## **Grundsatz 2**

**Datenarchitektur und IT-Infrastruktur – Eine Bank hat eine interne Datenarchitektur und IT-Infrastruktur zu entwerfen, einzurichten und zu pflegen, die die Risikodaten-Aggregationskapazitäten und Verfahren zur Risikoberichterstattung nicht nur unter gewöhnlichen Umständen, sondern auch in Stressphasen oder Krisen vollumfänglich unterstützt, wobei die übrigen Grundsätze unverändert gelten.**

---

<sup>15</sup> Allerdings unter Berücksichtigung jeglicher gesetzlicher Bestimmungen, die den grenzüberschreitenden Datenaustausch einschränken.

32. Datenaggregationskapazitäten und Risikomeldeverfahren sollten unmittelbar in die Notfallplanung (Business Continuity Planning) einer Bank einfließen und einer Analyse der Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit unterzogen werden (Business Impact Analysis).

33. Eine Bank hat integrierte<sup>16</sup> Datentaxonomien einschliesslich einer entsprechenden konzernweiten Datenarchitektur zu erstellen, in der auch Angaben zu den Eigenschaften der Daten (Metadaten) enthalten sind; darüber hinaus sind Standard-Kennzeichnungen und/oder vereinheitlichte Benennungskonventionen für bestimmte Daten festzulegen (z.B. für Konzerngesellschaften, Kontrahenten, Kunden oder Konten).

34. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind eindeutig festzulegen, da sie Zuständigkeit für und Qualität von Risikodaten und -informationen sowohl auf geschäftlicher Ebene als auch für die IT-Funktionen abgrenzen. Die zuständigen Mitarbeiter (Geschäftsebene und IT-Funktionen) haben gemeinsam mit den Risikomanagern sicherzustellen, dass während des gesamten Datenzyklus und unter sämtlichen Gesichtspunkten der technologischen Infrastruktur angemessene Kontrollen eingerichtet sind. Zu den Aufgaben des auf Geschäftsebene verantwortlichen Mitarbeiters gehören: Sicherstellung der korrekten Eingabe der Daten durch die entsprechende Handelsabteilung; Sicherstellung der Aktualität der Daten sowie von deren Übereinstimmung mit den Datendefinitionen; Sicherstellung der Übereinstimmung der Datenaggregationskapazitäten und Risikomeldeverfahren mit den Unternehmensgrundsätzen.

## II. Risikodaten-Aggregationskapazitäten

35. Banken haben leistungsfähige Datenaggregationskapazitäten zu entwickeln und zu pflegen, um sicherzustellen, dass die Risikomanagementberichte die bestehenden Risiken in verlässlicher Weise abbilden (d.h. die Erwartungen an die Aggregation von Daten müssen erfüllt werden, um auch die Erwartungen an das Berichtswesen zu erfüllen). Die Einhaltung eines Grundsatzes darf nicht zulasten eines anderen Grundsatzes gehen. Die Datenaggregationskapazitäten sollten in Übereinstimmung mit Absatz 22 dieses Dokuments sämtliche nachfolgenden Grundsätze gleichzeitig erfüllen.

### Grundsatz 3

**Genauigkeit und Integrität – Eine Bank sollte in der Lage sein, genaue und verlässliche Risikodaten zu generieren, um den Genauigkeitsanforderungen im Berichtswesen unter gewöhnlichen Umständen sowie in Stressphasen oder Krisen gerecht zu werden. Die Daten sind möglichst auf automatisierter Basis zu aggregieren, um die Fehlerwahrscheinlichkeit so gering wie möglich zu halten.**

36. Eine Bank hat ihre Risikodaten auf genaue und verlässliche Weise zu aggregieren.
- a) Die hinsichtlich der Risikodaten eingesetzten Kontrollen sollten ebenso robust sein wie die Kontrollmechanismen für Rechnungslegungsdaten.
  - b) Nutzt eine Bank manuelle Prozesse sowie Desktop-Anwendungen (z.B. Spreadsheets, Datenbanken), die von einer bestimmten Risikoeinheit für die Softwareentwicklung verwendet werden, sind effektive risikomindernde Massnahmen (z.B. Grundsätze und Verfahrensweisen für IT-Endbenutzer) sowie weitere effektive Kontrollen einzurichten, die einheitlich auf alle relevanten Prozesse innerhalb der Bank anzuwenden sind.

---

<sup>16</sup> Banken müssen nicht notwendigerweise ein einziges Datenmodell verwenden; bei mehreren Modellen sollten jedoch robuste automatisierte Abgleichverfahren eingerichtet werden.

- c) Die Risikodaten sind mit anderen der Bank zur Verfügung stehenden Daten (gegebenenfalls auch Rechnungslegungsdaten) abzugleichen, um die Genauigkeit der Risikodaten sicherzustellen.<sup>17</sup>
- d) Eine Bank hat sich darum zu bemühen, hinsichtlich der Risikodaten nur eine massgebliche Quelle für jede Risikoart zu verwenden.
- e) Den mit der Risikokontrolle betrauten Mitarbeitern einer Bank ist ein angemessener Zugang zu den Risikodaten zu gewähren; hiermit wird sichergestellt, dass sie die Daten im Rahmen von Risikomanagementberichten in angemessener Weise aggregieren, validieren und abgleichen können.

37. Eine Voraussetzung für ein effektives Risikomanagement einer Bank besteht in der Entwicklung eines „Glossars“ für die verwendeten Konzepte, um eine einheitliche Definition der Daten im gesamten Konzern zu gewährleisten.

38. Zwischen automatisierten und manuellen Systemen sollte ein angemessenes Gleichgewicht bestehen. Ist ein fachliches Urteil erforderlich, dürften menschliche Eingriffe angebracht sein. Hingegen ist bei zahlreichen anderen Prozessen ein höherer Grad an Automatisierung wünschenswert, um die Fehlerwahrscheinlichkeit so gering wie möglich zu halten.

39. Die Aufsichtsinstanzen erwarten von den Banken eine Dokumentation und Erläuterung sämtlicher Prozesse der Risikodatenaggregation, unabhängig davon, ob es sich um automatisierte oder manuelle (urteilsbasierte oder andere) Prozesse handelt. Die Dokumentation hat Erläuterungen hinsichtlich der Angemessenheit manueller Umgehungs-lösungen zu enthalten; ferner ist zu beschreiben, inwiefern sich solche Umgehungs-lösungen massgeblich auf die Genauigkeit der Risikodatenaggregation auswirken und welche Massnahmen vorgeschlagen werden, um diese Auswirkungen zu minimieren.

40. Die Aufsichtsinstanzen erwarten von den Banken, dass sie die Genauigkeit der Daten ermitteln und überwachen; ferner werden angemessene Eskalationswege sowie Massnahmenpakete verlangt, um einer schlechten Datenqualität entgegenzuwirken.

#### **Grundsatz 4**

**Vollständigkeit – Eine Bank sollte in der Lage sein, sämtliche wesentlichen Risikodaten innerhalb des Konzerns zu generieren und zu aggregieren. Die Daten sollten nach unterschiedlichen Kategorien geordnet zur Verfügung stehen (u.a. Geschäftsfelder, Konzerngesellschaften, Art des Vermögenswerts, Branche und Region), wobei das jeweils zu betrachtende Risiko für die Auswahl derjenigen Kategorien massgeblich ist, die die Identifizierung und Meldung von Risikopositionen, Risikokonzentrationen sowie aufkommenden Risiken ermöglichen.**

41. Die Datenaggregationskapazitäten einer Bank haben sämtliche wesentlichen Risikopositionen zu berücksichtigen, einschliesslich ausserbilanziell bestehender Risiken.

42. Ein Bankkonzern ist nicht verpflichtet, sämtliche Risikoformen in einem einheitlichen Massstab oder auf einer einheitlichen Basis auszudrücken, jedoch sollten die Datenaggregationskapazitäten unabhängig von der Wahl des eingesetzten Systems der Risikoaggregation die gleichen sein. Für jedes System ist jedoch eindeutig festzulegen, nach welchem Ansatz Risikopositionen hinsichtlich einer bestimmten Risikomessgrösse aggregiert werden, um das oberste Verwaltungsorgan bzw. die Geschäftsleitung in die Lage zu versetzen, die Ergebnisse angemessen zu beurteilen.

---

<sup>17</sup> Im Sinne dieses Dokuments steht der Begriff Abgleich für einen Prozess, in dem Sachverhalte oder Ergebnisse verglichen und die Unterschiede erläutert werden.

43. Die Aufsichtsinstanzen erwarten von den Banken vollständig erfasste aggregierte Risikodaten; darüber hinaus ist die Vollständigkeit der Risikodaten zu ermitteln und zu überwachen. Ist die Vollständigkeit der Risikodaten nicht gewährleistet, sollte sich dies nicht massgeblich auf die Fähigkeit der Bank auswirken, die bestehenden Risiken effizient zu steuern. Die Aufsichtsinstanzen erwarten von den Banken im Wesentlichen vollständige Daten; Ausnahmen von diesem Wesentlichkeitsprinzip sind kenntlich zu machen und erfordern eine Erläuterung.

## **Grundsatz 5**

**Aktualität – Eine Bank sollte in der Lage sein, aggregierte und aktuelle Risikodaten in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zu generieren; die Grundsätze hinsichtlich Genauigkeit, Integrität, Vollständigkeit und Anpassungsfähigkeit gelten dabei unverändert. Die genaue Terminierung hängt von der Art und der potenziellen Volatilität des zu erfassenden Risikos ab sowie von dessen Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der Bank. Die genaue Terminierung ist darüber hinaus abhängig von den bankinternen Häufigkeitsanforderungen an die Risikoberichterstattung – unter Berücksichtigung der Charakteristik und des Gesamtrisiko Profils der Bank (sowohl unter gewöhnlichen Umständen als auch in Stressphasen oder Krisen).**

44. Die Datenaggregationskapazitäten einer Bank sind so anzulegen, dass zeitnah erfasste aggregierte Risikoinformationen zur Verfügung stehen, um alle Anforderungen an die Risikoberichterstattung zu erfüllen.

45. Der Basler Ausschuss trägt der Tatsache Rechnung, dass abhängig von der Art der Risiken verschiedenartige Daten mit unterschiedlichen zeitlichen Anforderungen benötigt werden, und dass in Stressphasen oder Krisen bestimmte Risikodaten schneller benötigt werden. Banken haben Risikosysteme so einzurichten, dass sie in der Lage sind, in Stressphasen oder Krisen aggregierte Risikodaten zu sämtlichen kritischen Risiken zeitnah zur Verfügung zu stellen.

46. Zu den kritischen Risiken gehören u.a.:

- a) das aggregierte Kreditrisiko gegenüber einem grossen Unternehmensschuldner. Im Vergleich dazu verändern sich Gruppen von Privatkrediten in einem kurzen Zeitraum möglicherweise weniger stark, sie können aber dennoch eine erhebliche Risikokonzentration aufweisen
- b) Kontrahentenrisiken, z.B. aus Derivaten
- c) Handelsrisiken und -positionen, operative Limits sowie branchen- und regionsbezogene Marktkonzentrationen
- d) Indikatoren für Liquiditätsrisiken, z.B. Zahlungsströme/Abwicklungszahlungen und Refinanzierung
- e) zeitkritische Indikatoren für operationelle Risiken, z.B. Systemverfügbarkeit, unbefugter Zugriff

47. Die Aufsichtsinstanzen werden überprüfen, ob die bankinternen Häufigkeitsanforderungen an die Risikoberichterstattung sowohl unter gewöhnlichen Umständen als auch in Stressphasen oder Krisen ausreichen, um aggregierte und aktuelle Risikodaten in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zu generieren.

## **Grundsatz 6**

**Anpassungsfähigkeit – Eine Bank sollte in der Lage sein, aggregierte Risikodaten zu generieren, um eine grosse Bandbreite an Ad-hoc-Anfragen an die Risikoberichterstattung bearbeiten zu können; hierzu zählen u.a. Anfragen in Stressphasen oder**



## **Krisen, Anfragen im Zusammenhang mit geänderten internen Anforderungen sowie Anfragen der Aufsicht.**

48. Die Datenaggregationskapazitäten einer Bank sind flexibel und anpassungsfähig anzulegen, sodass Ad-hoc-Anfragen bearbeitet und aufkommende Risiken bewertet werden können. Durch diese Anpassungsfähigkeit werden Banken ihr Risikomanagement, einschliesslich der Erstellung von Prognosen, verbessern und wirksame Stresstests und Szenarioanalysen durchführen können.

49. Anpassungsfähigkeit beinhaltet u.a.:

- a) flexible Datenaggregationsprozesse, die die Grundlage für Bewertungen und schnelle Entscheidungsfindungen liefern
- b) Kapazitäten für nutzerspezifische Datenanpassungen (z.B. Datenübersichten, Liste der wichtigsten Aspekte, Anomalien), bedarfsgerechte Detailaufbereitungen und die Erstellung von Kurzberichten
- c) Kapazitäten zum Einbezug neuer Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit und/oder externer Faktoren, die einen Einfluss auf das Risikoprofil der Bank haben
- d) Kapazitäten zum Einbezug von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen

50. Die Aufsichtsinstanzen erwarten von den Banken die Fähigkeit, auf Basis vorgeschriebener Szenarien oder ökonomischer Ereignisse Teildatenreihen zu generieren. Beispielsweise sollte eine Bank in der Lage sein, zeitnah erfasste aggregierte Risikodaten gemäss folgender Vorgaben zur Verfügung zu stellen: länderspezifische Risikopositionen<sup>18</sup> zu einem bestimmten Termin auf Basis einer Länderliste sowie branchenspezifische Risikopositionen zu einem bestimmten Termin auf Basis einer Branchenliste unter Berücksichtigung aller Geschäftsfelder und Regionen.

### **III. Risikoberichterstattung**

51. Genaue, vollständige und aktuelle Daten bilden die Basis eines effektiven Risikomanagements. Daten alleine gewährleisten jedoch nicht, dass dem obersten Verwaltungsorgan und der Geschäftsleitung genau die Informationen zur Verfügung stehen, die sie für effektive Risikoentscheidungen benötigen. Um Risiken effektiv steuern zu können, müssen aber den richtigen Personen die richtigen Informationen zur richtigen Zeit übermittelt werden. Risikomanagementberichte, die auf Risikodaten basieren, müssen genau, klar und umfassend sein. Sie müssen die richtigen Informationen beinhalten und den entsprechenden Entscheidungsträgern zu einem Zeitpunkt übermittelt werden, der eine angemessene Reaktion erlaubt. Um ihren Zweck zu erfüllen, müssen Risikomanagementberichte deshalb nach den folgenden Grundsätzen erstellt werden. Gemäss Absatz 22 des vorliegenden Dokuments darf die Einhaltung eines Grundsatzes nicht zulasten eines anderen Grundsatzes gehen.

#### **Grundsatz 7**

**Genauigkeit – Risikomanagementberichte müssen aggregierte Risikodaten genau und präzise vermitteln und Risiken akkurat wiedergeben. Einzelne Berichte müssen abgeglichen und validiert werden.**

---

<sup>18</sup> Zum Beispiel gegenüber Staaten, Banken, Unternehmen und Privatkunden.

52. Damit sich das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung einer Bank bei wichtigen Risikoentscheidungen auf die aggregierten Informationen verlassen können, müssen Risikomanagementberichte genau und präzise sein.

53. Um die Genauigkeit der Berichte zu gewährleisten, muss eine Bank die folgenden Mindeststandards erfüllen:

- a) Festgelegte Anforderungen und Prozesse zum Abgleich von Berichten und Risikodaten
- b) Automatisierte und manuelle Änderungs- sowie Plausibilitätsprüfungen einschliesslich eines Verzeichnisses der Validierungsregeln für quantitative Informationen. Dieses Verzeichnis muss Erläuterungen zu den Konventionen bei der Beschreibung von mathematischen oder logischen Beziehungen beinhalten, die eben diesen Validierungen oder Prüfungen unterzogen werden sollen
- c) Integrierte Abläufe für die Identifizierung, Meldung und Erläuterung von Datenfehlern oder Schwachstellen der Datenintegrität mittels Ausnahmeberichten

54. Näherungswerte sind fester Bestandteil der Risikoberichterstattung und des Risikomanagements. Zu diesen Näherungswerten, die kritische Informationen für die Steuerung von Risiken liefern, zählen u.a. die Ergebnisse aus Modellen, Szenarioanalysen und Stresstests. Obwohl sich die an Näherungswerte gestellten Erwartungen vielleicht von denen für andere Elemente der Risikoberichterstattung unterscheiden, haben Banken den Berichtsgrundsätzen dieses Dokuments Folge zu leisten und Erwartungen an die Verlässlichkeit dieser Werte (Genauigkeit, Aktualität usw.) zu formulieren, um zu gewährleisten, dass sich die Geschäftsleitung bei wichtigen Risikoentscheidungen auf die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verlassen kann. Dazu zählen Grundsätze bezüglich der Daten, auf denen diese Näherungswerte basieren.

55. Die Aufsichtsinstanzen erwarten von der Geschäftsleitung einer Bank, dass sie Anforderungen an Genauigkeit und Präzision sowohl bei der regelmässigen Berichterstattung als auch bei der Berichterstattung in Stressphasen oder Krisen formuliert. Das gilt auch für Informationen zu kritischen Positionen und Engagements. Diese Anforderungen sollten der Tragweite der Entscheidungen, die auf diesen Informationen basieren, Rechnung tragen.

56. Die Aufsichtsinstanzen erwarten, dass eine Bank die Anforderungen an die Genauigkeit analog zum Prinzip der Wesentlichkeit im Rahmen der Rechnungslegung erfüllt. Als wesentlich kann beispielsweise die Beeinflussung der Risikoentscheidung Dritter in Folge von Auslassungen oder falschen Darstellungen betrachtet werden. Eine Bank muss in der Lage sein, ihre Genauigkeitsanforderungen zu begründen. Die Aufsichtsinstanzen erwarten, dass eine Bank die Präzisionsanforderungen auf der Grundlage von Validierungs-, Test- oder Abgleichprozessen und -ergebnissen formuliert.

## **Grundsatz 8**

**Umfassender Charakter – Ein Risikomanagementbericht muss alle wesentlichen Risikobereiche, die einen Bankkonzern betreffen, abdecken. Umfang und Detailliertheit eines Berichts haben dabei der Bedeutung und Komplexität der Geschäftstätigkeit der Bank, deren Risikoprofil sowie den Anforderungen der Adressaten Rechnung zu tragen.**

57. Risikomanagementberichte müssen Informationen zu Positionen und Engagements in allen wesentlichen Risikobereichen (z.B. Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationelles Risiko) sowie zu allen bedeutenden Komponenten dieser Risikobereiche (beim Kreditrisiko beispielsweise Einzeladressen-, Länder- und Branchenrisiken) beinhalten; ferner müssen sie risikorelevante Kennzahlen wie Eigenkapital und ökonomisches Kapital enthalten.

58. In den Berichten müssen aufkommende Risikokonzentrationen identifiziert, Angaben zu Limits und Risikobereitschaft/-toleranz gemacht und gegebenenfalls Handlungsempfehlungen ausgesprochen werden. Auch der derzeitige Stand der vom obersten Verwaltungsorgan oder von der Geschäftsleitung beschlossenen Massnahmen zur Risikoreduzierung oder zum Umgang mit konkreten Risikosituationen ist anzugeben. Die Adressaten des Risikomanagementberichts sollten auch in der Lage sein, „ entstehende Tendenzen mittels Prognosen und Stresstests zu beobachten.

59. Die Aufsichtsinstanzen erwarten, dass die Anforderungen, die eine Bank an die interne Risikoberichterstattung stellt, im Einklang mit ihrem Geschäftsmodell und Risikoprofil stehen. Die Erwartungen der Aufsichtsinstanzen hinsichtlich der Entscheidungen einer Bank in Bezug auf Risikodeckung, -analyse und -interpretation, Skalierbarkeit und konzernweite Vergleichbarkeit sind zu erfüllen. So müssen in einem aggregierten Risikomanagementbericht u.a. die folgenden Informationen enthalten sein: Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung, aufsichtsrechtliches Eigenkapital, Prognosen der Kapital- und Liquiditätskennzahlen, Kreditrisiko, Marktrisiko, operationelles Risiko, Liquiditätsrisiko, Stresstestergebnisse, Inter- und Intra-Risikokonzentrationen sowie Refinanzierungspositionen und -pläne.

60. Die Aufsichtsinstanzen erwarten, dass Risikomanagementberichte an das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung eine zukunftsorientierte Risikoeinschätzung abgeben und sich nicht ausschliesslich auf aktuelle und historische Daten stützen. Um das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung über die wahrscheinliche künftige Entwicklung des Eigenkapitals und Risikoprofils einer Bank informieren zu können, müssen die Berichte Prognosen oder Szenarien für wichtige Marktvariablen und deren Auswirkungen auf die Bank beinhalten.

## **Grundsatz 9**

**Klarheit und Nutzen – Risikomanagementberichte müssen klar und prägnant formuliert sein. Sie müssen leicht verständlich und gleichzeitig umfassend genug sein, um fundierte Entscheidungen zu ermöglichen. Die in ihnen enthaltenen Informationen müssen relevant und auf die Bedürfnisse der Adressaten abgestimmt sein.**

61. Die Risikomanagementberichte einer Bank müssen zu einem soliden Risikomanagement und fundierten Entscheidungen der Adressaten – insbesondere des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung – beitragen können. Deshalb müssen die in ihnen enthaltenen Informationen relevant und auf die Bedürfnisse der Adressaten abgestimmt sein.

62. Die inhaltliche Balance der Berichte (Risikodaten, Analyse und Interpretation sowie qualitative Erläuterungen) muss gewährleistet sein. Das Verhältnis zwischen quantitativer und qualitativer Information variiert dabei in Abhängigkeit von der hierarchischen Ebene in der Bank und dem Aggregationsniveau des Berichts. Auf hierarchisch höheren Ebenen wird eine stärkere Aggregation erwartet, die wiederum eine ausführlichere qualitative Interpretation bedingt.

63. Die Grundlagen und Verfahren der Risikoberichterstattung müssen die unterschiedlichen Informationsbedürfnisse des obersten Verwaltungsorgans, der Geschäftsleitung und anderer hierarchischer Ebenen (z.B. Risikoausschüsse) berücksichtigen.

64. Als einem der wichtigsten Adressaten von Risikomanagementberichten obliegt es dem obersten Verwaltungsorgan der Bank, seine Anforderungen an die interne Risikoberichterstattung zu formulieren und dabei den Verpflichtungen gegenüber Aktionären und anderen wichtigen Interessengruppen nachzukommen. Das oberste Verwaltungsorgan muss sicherstellen, dass es Informationen verlangt und erhält, die für die Erfüllung seines Verwaltungsauftrags für die Bank und die Risiken, denen diese ausgesetzt ist, relevant sind.

So gewährleistet das oberste Verwaltungsorgan, dass sich die Bank im Rahmen ihrer Risikotoleranz bzw. -bereitschaft bewegt.

65. Erfüllt ein Risikomanagementbericht die Anforderungen des obersten Verwaltungsorgans nicht, ist dieses verpflichtet, die Geschäftsleitung zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Risikomanagementberichten, die Informationen nicht in der Art und dem Umfang beinhalten, die zur Festlegung der Risikotoleranz/-bereitschaft einer Bank und zur Überwachung von deren Einhaltung notwendig sind. Das oberste Verwaltungsorgan muss angeben, ob die Berichte detailliert genug sind und ob das Verhältnis von quantitativen und qualitativen Informationen darin ausgewogen ist.

66. Die Geschäftsleitung zählt ebenfalls zu den Hauptadressaten von Risikomanagementberichten. Sie bestimmt selbst, welche Anforderungen sie an die interne Risikoberichterstattung stellt. Die Geschäftsleitung muss sicherstellen, dass sie Informationen erhält, die für die Erfüllung ihres Führungsauftrags für die Bank und die Risiken, denen diese ausgesetzt ist, relevant sind.

67. Eine Bank muss die Risikoposten in einem Inventar auflisten und klassifizieren und dabei die Konzepte erläutern, auf deren Grundlage die Berichte erstellt werden.

68. Die Aufsichtsinstanzen erwarten klare und nützliche Berichte. Das Verhältnis zwischen detaillierten Daten, qualitativer Diskussion, Erläuterungen und empfohlenen Schlussfolgerungen muss ausgewogen und die Interpretationen und Erläuterungen zu den Daten, darunter auch zu den sich abzeichnenden Tendenzen, müssen klar formuliert sein.

69. Die Aufsichtsinstanzen erwarten, dass eine Bank in regelmässigen Abständen mit den Adressaten Rücksprache hält, um festzustellen, ob die aggregierten und in dem Bericht enthaltenen Informationen hinsichtlich ihrer Menge und Qualität für Führungsfragen und Entscheidungsfindung relevant und angemessen sind.

## **Grundsatz 10**

**Häufigkeit – Die Häufigkeit, mit der Risikomanagementberichte erstellt und verbreitet werden, ist vom obersten Verwaltungsorgan und von der Geschäftsleitung (oder gegebenenfalls anderen Adressaten) zu bestimmen. Dabei sind die Bedürfnisse der Adressaten ebenso zu berücksichtigen wie die Art der Risiken, die gemeldet werden, die Geschwindigkeit, mit der Risiken sich wandeln können, sowie die Bedeutung der Berichte für ein solides Risikomanagement und eine effektive und effiziente Entscheidungsfindung in der gesamten Bank. In Stressphasen oder Krisen ist die Häufigkeit der Berichte zu erhöhen.**

70. Die Häufigkeit der Risikomanagementberichte wird in Abhängigkeit von der Art der Risiken, dem Zweck des Berichts und den Adressaten festgelegt. Eine Bank hat den Zweck jedes Berichts in regelmässigen Abständen zu überprüfen und Anforderungen an die Produktionszeit sowohl unter gewöhnlichen Umständen als auch in Stressphasen oder Krisen zu stellen. Ebenfalls in regelmässigen Abständen ist zu prüfen, ob innerhalb der vorgegebenen Zeiträume genaue Berichte erstellt werden können – insbesondere in Stressphasen oder Krisen.

71. Die Aufsichtsinstanzen erwarten, dass in Stressphasen oder Krisen Berichte über alle relevanten und kritischen Kredit-, Markt- und Liquiditätspositionen/-engagements innerhalb kürzester Zeit zur Verfügung stehen. Nur so ist es möglich, sich entwickelnden Risiken effektiv zu begegnen. Informationen zu bestimmten Positionen/Engagements müssen möglicherweise sofort (im Tagesverlauf) zur Verfügung stehen, um eine zeitnahe und effektive Reaktion zu gestatten.

## **Grundsatz 11**

**Verbreitung – Risikomanagementberichte müssen unter Gewährleistung der Vertraulichkeit an die zuständigen Stellen verteilt werden.**

72. Um die rasche Generierung und Analyse von Risikodaten sowie die zeitnahe Verteilung der Berichte an alle Adressaten zu gewährleisten, müssen entsprechende Abläufe eingerichtet werden. Diese müssen angemessen mit der Pflicht zur Gewährleistung der Vertraulichkeit in Einklang gebracht werden.

73. Die Aufsichtsinstanzen erwarten, dass eine Bank in regelmässigen Abständen den zeitnahen Eingang der Berichte bei den Adressaten überprüft.

## **IV. Aufsichtliche Überprüfungen, Instrumente und Zusammenarbeit**

74. Die Aufsichtsinstanzen spielen eine wichtige Rolle bei der Überwachung der Umsetzung und dauerhaften Einhaltung der Grundsätze durch eine Bank; zudem sorgen sie für die entsprechenden Anreize. Um zu eruieren, ob die Grundsätze die gewünschten Resultate erzielen oder ob Verbesserungen nötig sind, müssen die Aufsichtsinstanzen die Einhaltung der Grundsätze bankübergreifend überprüfen.

## **Grundsatz 12**

**Überprüfung – Die Aufsichtsinstanzen müssen in regelmässigen Abständen die Einhaltung der elf bisher genannten Grundsätze innerhalb einer Bank überprüfen und evaluieren.**

75. Die Aufsichtsinstanzen müssen die Einhaltung der bisher genannten Grundsätze innerhalb einer Bank überprüfen. Überprüfungen sind in die regulären aufsichtsrechtlichen Überprüfungsverfahren mit einzubeziehen. Ergänzend sind auch thematische Überprüfungen möglich, denen mehrere Banken unterzogen werden und die sich auf einen einzelnen spezifischen Aspekt beschränken. Die Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze durch eine Bank kann durch sporadisches kurzfristiges Ersuchen um Auskunft zu spezifischen Risikoaspekten, beispielsweise dem Umfang bestimmter eingegangener Risiken, erfolgen. Damit kann überprüft werden, ob die Bank Risikodaten schnell generieren und Risikomanagementberichte produzieren kann. Für diese Überprüfung müssen die Aufsichtsinstanzen auf die entsprechenden Berichte zugreifen können.

76. Bei der Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze haben sich die Aufsichtsinstanzen auf interne und externe Prüfungsberichte zu stützen. Sie können auch die interne Revisionsabteilung einer Bank und von der Bank unabhängige Experten beauftragen, bestimmte Überprüfungen vorzunehmen. Den Aufsichtsinstanzen muss Zugang zu allen wesentlichen Dokumenten wie internen Validierungs- und Prüfungsberichten gewährt und die Möglichkeit zur Diskussion der Datenaggregationskapazitäten im persönlichen Gespräch mit den externen Revisoren oder von der Bank unabhängigen Experten eingeräumt werden.

77. Die Aufsichtsinstanzen müssen die Fähigkeit einer Bank zur Datenaggregation und Berichterstellung sowohl in Stressphasen oder Krisen als auch während des regulären Geschäftsbetriebs, einschliesslich bei stark erhöhtem Geschäftsaufkommen, überprüfen.

## **Grundsatz 13**

**Korrektur- und Aufsichtsmassnahmen – Die Aufsichtsinstanzen müssen über geeignete Instrumente und Ressourcen verfügen, um die effektive und zeitnahe Korrektur von Mängeln einer Bank im Hinblick auf ihre Datenaggregationskapazitäten und Verfahren zur Risikoberichterstattung zu verlangen, und diese Instrumente und**

**Ressourcen auch einsetzen. Dabei sollten ihnen unterschiedliche Instrumente zur Verfügung stehen, darunter Säule 2.**

78. Die Aufsichtsinstanzen müssen von einer Bank effektive und zeitnahe Korrekturmassnahmen verlangen, um Mängel bei Datenaggregationskapazitäten, Verfahren zur Risikoberichterstattung und internen Kontrollen zu beheben.

79. Den Aufsichtsinstanzen müssen dabei diverse Instrumente zur Verfügung stehen, um wesentlichen Mängeln einer Bank bei der Aggregation von Risikodaten und der Berichterstattung begegnen zu können. Zu diesen Instrumenten zählen u.a. die Verpflichtung einer Bank zu Korrekturmassnahmen, eine engere Überwachung, die Anordnung einer unabhängigen Prüfung durch Dritte (z.B. durch externe Revisoren), eventuell auch – im Rahmen von Säule 2 – die Anwendung von Zuschlagfaktoren beim Eigenkapital zur Risikominderung und als Anreiz.<sup>19</sup>

80. Den Aufsichtsinstanzen muss es möglich sein, den Risiken einer Bank oder dem Wachstum von Geschäftsaktivitäten Grenzen zu setzen, in deren Rahmen Mängel bei der Aggregation von Risikodaten und der Berichterstattung festgestellt wurden, die zu erheblichen Schwachstellen bei der Risikosteuerung führen.

81. Bei neuen Geschäftsprojekten einer Bank können Aufsichtsinstanzen verlangen, dass in den Umsetzungsplänen eine robuste Aggregation von Risikodaten als Voraussetzung für die Genehmigung des neuen Geschäfts- oder Übernahmehabens verankert wird.

82. Fordern die Aufsichtsinstanzen Korrekturmassnahmen von einer Bank, haben sie einen Zeitplan für deren Umsetzung vorzugeben. Für den Fall, dass eine Bank den festgestellten Mängeln nicht in angemessener Art und Weise begegnet oder die Aufsichtsinstanzen weitere Massnahmen als notwendig erachten, müssen die Aufsichtsinstanzen Eskalationsverfahren vorsehen, um strengere oder schnellere Korrekturmassnahmen zu verlangen.

#### **Grundsatz 14**

**Grenzüberschreitende Zusammenarbeit – Die Aufsichtsinstanzen müssen mit den entsprechenden Behörden anderer Länder bei der Überwachung und Überprüfung der Grundsätze sowie bei der Umsetzung eventueller Korrekturmassnahmen zusammenarbeiten.**

83. Effektive Zusammenarbeit und angemessener Informationsaustausch zwischen den Instanzen des Herkunfts- und des Aufnahmelandes sollten die Risikomanagementverfahren einer Bank über alle Geschäftsaktivitäten in mehreren Ländern hinweg stärken. Soweit möglich, haben die Aufsichtsinstanzen redundante und unkoordinierte Prüfungen im Hinblick auf die Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung zu vermeiden.

84. Die Zusammenarbeit kann in Form eines Informationsaustausches im Rahmen geltender Gesetze oder im Rahmen von Gesprächen – beispielsweise während regelmässiger Sitzungen – zwischen den zuständigen Mitarbeitern der Aufsichtsinstanzen auf bi- oder multilateraler Basis (z.B. über Aufsichtskollegien) geschehen. Der Einsatz von Telefonkonferenzen und E-Mails kann bei der Identifizierung nötiger Korrekturmassnahmen besonders hilfreich sein. Die Zusammenarbeit im Rahmen von Aufsichtskollegien sollte gemäss den Empfehlungen des Basler Ausschusses erfolgen.<sup>20</sup>

---

<sup>19</sup> Basler Ausschuss, *Enhancements to the Basel II framework* (Juli 2009).

<sup>20</sup> Basler Ausschuss, *Good practice principles on supervisory colleges* (Oktober 2010), verfügbar auf [www.bis.org/publ/bcbs177.pdf](http://www.bis.org/publ/bcbs177.pdf).

85. Die Aufsichtsinstanzen sollten sich über ihre Erfahrungen in Bezug auf die Qualität der Datenaggregationskapazitäten und Verfahren zur Risikoberichterstattung in unterschiedlichen Bereichen eines Konzerns austauschen, einschliesslich über mögliche Behinderungen der Aggregation von Risikodaten und der Risikoberichterstattung aufgrund von länderspezifischen Unterschieden. Ferner soll auch besprochen werden, ob die Verbreitung von Risikodaten innerhalb des Konzerns angemessen ist. Durch diesen Austausch können die Aufsichtsinstanzen wesentliche Schwachstellen frühzeitig identifizieren und zeitnah und effizient reagieren.

## **V. Zeitliche Umsetzung und Übergangsbestimmungen**

86. Die Aufsichtsinstanzen erwarten, dass die Datenarchitektur und IT-Infrastruktur von Banken in den nächsten Jahren ausgebaut wird, um die Datenaggregationskapazitäten und Verfahren zur Risikoberichterstattung ausreichend robust und flexibel zu gestalten, damit sie den Anforderungen unter gewöhnlichen Umständen und insbesondere in Stressphasen oder Krisen gerecht werden.

87. Anfang 2013 nehmen die nationalen Bankenaufsichtsinstanzen Gespräche mit der Geschäftsleitung von G-SIB über die Umsetzung der Grundsätze auf. So können die Banken eine Strategie zur Einhaltung der Grundsätze bis spätestens 2016 entwickeln.

88. Um die Umsetzung der Grundsätze durch G-SIB bis 2016 sicherzustellen, werden die nationalen Bankenaufsichtsinstanzen die Analysen der Banken zu ihren Datenaggregationskapazitäten mit der jeweiligen Geschäftsleitung besprechen und Zeitpläne für die Umsetzung erforderlicher Verbesserungen erarbeiten. Voraussichtlich werden die Aufsichtsinstanzen auch Selbsteinschätzungen von G-SIB verlangen, die Anfang 2013 im Hinblick auf die Erfüllung der Grundsätze durchgeführt werden. Grössere Lücken sollen anschliessend bis 2016 geschlossen werden. Denkbar ist auch die Unterstützung der Aufsichtsinstanzen durch externe Fachleute bei der Bewertung der Pläne der Banken im Hinblick auf den Termin 2016.<sup>21</sup>

89. Ab 2013 prüft der Basler Ausschuss durch seine Standards Implementation Group (SIG) den Fortschritt der G-SIB bei der Umsetzung der Grundsätze. Auch die Effektivität der Grundsätze selbst wird geprüft, ebenso wie die Notwendigkeit von Verbesserungen oder sonstigen Anpassungen der Grundsätze. So wird gewährleistet, dass die Grundsätze die gewünschten Resultate erzielen. Ab Ende 2013 wird der Basler Ausschuss dem FSB seine Schlussfolgerungen mindestens jährlich mitteilen.

---

<sup>21</sup> Der Basler Ausschuss ist sich bewusst, dass die nationalen Aufsichtsinstanzen unter sehr besonderen und aussergewöhnlichen Umständen bei der Durchsetzung des Termins 2016 bis zu einem gewissen Grad flexibel agieren müssen. So könnte es in Fällen, in denen Dritte mit der Durchführung eines Prozesses beauftragt wurden, zu Auswirkungen auf den Zeitplan kommen, da einige Outsourcing-Vereinbarungen gegebenenfalls über 2016 hinaus gültig sind.

# Anhang 1

## In diesem Dokument verwendete Begriffe

Abgleich	Prozess, in dem Sachverhalte oder Ergebnisse verglichen und die Unterschiede erläutert werden.
Aggregation von Risikodaten	Definition, Erhebung und Verarbeitung von Risikodaten gemäss den Anforderungen an die Risikoberichterstattung einer Bank mit dem Ziel, dieser einen Abgleich der eigenen Performance gegenüber der bankinternen Risikotoleranz bzw. -bereitschaft zu ermöglichen. Hierzu zählen das Auswählen, Zusammenführen sowie Aufschlüsseln von Datensätzen.
Aktualität	Verfügbarkeit aggregierter Risikodaten innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens, der es einer Bank erlaubt, Risikomanagementberichte mit einer festgelegten Häufigkeit zu erstellen.
Anpassungsfähigkeit	Fähigkeit von Risikodaten-Aggregationskapazitäten, sich an veränderte (interne oder externe) Umstände anzupassen (bzw. angepasst zu werden).
Genauigkeit	Übereinstimmung zwischen einer Messung, Aufzeichnung oder Darstellung und dem tatsächlichen Wert, der zu messen, aufzuzeichnen oder darzustellen ist. Diese Definition gilt sowohl für die Aggregation von Risikodaten als auch für die Risikoberichterstattung.
Häufigkeit	Frequenz, mit der Risikomanagementberichte im Zeitverlauf erstellt werden.
Integrität	Eigenschaft von Risikodaten, frei von unbefugter Veränderung und Manipulation zu sein, die deren Genauigkeit, Vollständigkeit oder Verlässlichkeit beeinträchtigt.
Klarheit	Eigenschaft der Risikoberichterstattung, leicht verständlich und frei von Mehrdeutigkeiten oder Unklarheiten zu sein.
Manuelle Umgehungs-lösungen	Einsatz personenbezogener Prozesse und Werkzeuge für die Übertragung, Bearbeitung oder Veränderung von Daten, die für die Aggregation oder Berichterstattung verwendet werden.
Näherungswert	Ergebnis, das nicht notwendigerweise exakt, jedoch für den gegebenen Zweck hinreichend genau ist.
Präzision	Genauere Übereinstimmung zwischen Angaben bzw. Messgrössen, die unter spezifizierten Bedingungen durch die Nachbildung von Messverfahren bei gleichen oder ähnlichen Objekten ermittelt wurden.



Risikotoleranz/ -bereitschaft	Umfang und Art der Risiken, die ein Bankkonzern im Rahmen seiner Engagements und Geschäftsaktivitäten eingehen kann und will – unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit sowie der Verpflichtungen gegenüber den Interessengruppen. Wird üblicherweise sowohl in quantitativen als auch in qualitativen Grössen ausgedrückt.
Umfassender Charakter	Ausmass, in dem die Risikomanagementberichte sämtliche einen Bankkonzern betreffenden Risiken beinhalten bzw. berücksichtigen.
Validierung	Prozess, um zu ermitteln und zu quantifizieren, inwiefern Eingangsparameter, Verarbeitung und Ausgabeparameter korrekt sind.
Verbreitung	Sicherstellung, dass die richtigen Personen bzw. Personengruppen die entsprechenden Risikomanagementberichte erhalten.
Vollständigkeit	Verfügbarkeit relevanter, für den gesamten Konzern (z.B. Konzerngesellschaften, Geschäftsfelder und Länder) aggregierter Risikodaten.

## Anhang 2

### Die Grundsätze im Überblick

Die Grundsätze decken vier eng miteinander verbundene Themenbereiche ab:

- i) Gesamtunternehmensführung und Infrastruktur
- ii) Risikodaten-Aggregationskapazitäten
- iii) Risikoberichterstattung
- iv) Aufsichtliche Überprüfungen, Instrumente und Zusammenarbeit

#### I. Gesamtunternehmensführung und Infrastruktur

##### Grundsatz 1

Governance – Die Risikodaten-Aggregationskapazitäten und Verfahren zur Risikoberichterstattung einer Bank sollten strengen Prinzipien zur Unternehmensführung in Übereinstimmung mit anderen vom Basler Ausschuss veröffentlichten Grundsätzen und Empfehlungen unterliegen.<sup>22</sup>

##### Grundsatz 2

Datenarchitektur und IT-Infrastruktur – Eine Bank hat eine interne Datenarchitektur und IT-Infrastruktur zu entwerfen, einzurichten und zu pflegen, die die Risikodaten-Aggregationskapazitäten und Verfahren zur Risikoberichterstattung nicht nur unter gewöhnlichen Umständen, sondern auch in Stressphasen oder Krisen vollumfänglich unterstützt, wobei die übrigen Grundsätze unverändert gelten.

#### II. Risikodaten-Aggregationskapazitäten

##### Grundsatz 3

Genauigkeit und Integrität – Eine Bank sollte in der Lage sein, genaue und verlässliche Risikodaten zu generieren, um den Genauigkeitsanforderungen im Berichtswesen unter gewöhnlichen Umständen sowie in Stressphasen oder Krisen gerecht zu werden. Die Daten sind möglichst auf automatisierter Basis zu aggregieren, um die Fehlerwahrscheinlichkeit so gering wie möglich zu halten.

##### Grundsatz 4

Vollständigkeit – Eine Bank sollte in der Lage sein, sämtliche wesentlichen Risikodaten innerhalb des Konzerns zu generieren und zu aggregieren. Die Daten sollten nach unterschiedlichen Kategorien geordnet zur Verfügung stehen (u.a. Geschäftsfelder, Konzern-

---

<sup>22</sup> Hierzu zählen u.a. die *Principles for Enhancing Corporate Governance* (Oktober 2010) sowie die *Enhancements to the Basel II framework* (Juli 2009) des Basler Ausschusses.

gesellschaften, Art des Vermögenswerts, Branche und Region), wobei das jeweils zu betrachtende Risiko für die Auswahl derjenigen Kategorien massgeblich ist, die die Identifizierung und Meldung von Risikopositionen, Risikokonzentrationen sowie aufkommenden Risiken ermöglichen.

#### **Grundsatz 5**

**Aktualität** – Eine Bank sollte in der Lage sein, aggregierte und aktuelle Risikodaten in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zu generieren; die Grundsätze hinsichtlich Genauigkeit, Integrität, Vollständigkeit und Anpassungsfähigkeit gelten dabei unverändert. Die genaue Terminierung hängt von der Art und der potenziellen Volatilität des zu erfassenden Risikos ab sowie von dessen Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der Bank. Die genaue Terminierung ist darüber hinaus abhängig von den bankinternen Häufigkeitsanforderungen an die Risikoberichterstattung – unter Berücksichtigung der Charakteristik und des Gesamtrisikoprofils der Bank (sowohl unter gewöhnlichen Umständen als auch in Stressphasen oder Krisen).

#### **Grundsatz 6**

**Anpassungsfähigkeit** – Eine Bank sollte in der Lage sein, aggregierte Risikodaten zu generieren, um eine grosse Bandbreite an Ad-hoc-Anfragen an die Risikoberichterstattung bearbeiten zu können; hierzu zählen u.a. Anfragen in Stressphasen oder Krisen, Anfragen im Zusammenhang mit geänderten internen Anforderungen sowie Anfragen der Aufsicht.

### **III. Risikoberichterstattung**

#### **Grundsatz 7**

**Genauigkeit** – Risikomanagementberichte müssen aggregierte Risikodaten genau und präzise vermitteln und Risiken akkurat wiedergeben. Einzelne Berichte müssen abgeglichen und validiert werden.

#### **Grundsatz 8**

**Umfassender Charakter** – Ein Risikomanagementbericht muss alle wesentlichen Risikobereiche, die einen Bankkonzern betreffen, abdecken. Umfang und Detailliertheit eines Berichts haben dabei der Bedeutung und Komplexität der Geschäftstätigkeit der Bank, deren Risikoprofil sowie den Anforderungen der Adressaten Rechnung zu tragen.

#### **Grundsatz 9**

**Klarheit und Nutzen** – Risikomanagementberichte müssen klar und prägnant formuliert sein. Sie müssen leicht verständlich und gleichzeitig umfassend genug sein, um fundierte Entscheidungen zu ermöglichen. Die in ihnen enthaltenen Informationen müssen relevant und auf die Bedürfnisse der Adressaten abgestimmt sein.

#### **Grundsatz 10**

**Häufigkeit** – Die Häufigkeit, mit der Risikomanagementberichte erstellt und verbreitet werden, ist vom obersten Verwaltungsorgan und von der Geschäftsleitung (oder gegebenenfalls anderen Adressaten) zu bestimmen. Dabei sind die Bedürfnisse der Adressaten ebenso zu berücksichtigen wie die Art der Risiken, die gemeldet werden, die Geschwindigkeit, mit der Risiken sich wandeln können, sowie die Bedeutung der Berichte für ein solides

Risikomanagement und eine effektive und effiziente Entscheidungsfindung in der gesamten Bank. In Stressphasen oder Krisen ist die Häufigkeit der Berichte zu erhöhen.

#### **Grundsatz 11**

Verbreitung – Risikomanagementberichte müssen unter Gewährleistung der Vertraulichkeit an die zuständigen Stellen verteilt werden.

### **IV. Aufsichtliche Überprüfungen, Instrumente und Zusammenarbeit**

#### **Grundsatz 12**

Überprüfung – Die Aufsichtsinstanzen müssen in regelmässigen Abständen die Einhaltung der elf bisher genannten Grundsätze innerhalb einer Bank überprüfen und evaluieren.

#### **Grundsatz 13**

Korrektur- und Aufsichtsmaßnahmen – Die Aufsichtsinstanzen müssen über geeignete Instrumente und Ressourcen verfügen, um die effektive und zeitnahe Korrektur von Mängeln einer Bank im Hinblick auf ihre Datenaggregationskapazitäten und Verfahren zur Risikoberichterstattung zu verlangen, und diese Instrumente und Ressourcen auch einsetzen. Dabei sollten ihnen unterschiedliche Instrumente zur Verfügung stehen, darunter Säule 2.

#### **Grundsatz 14**

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit – Die Aufsichtsinstanzen müssen mit den entsprechenden Behörden anderer Länder bei der Überwachung und Überprüfung der Grundsätze sowie bei der Umsetzung eventueller Korrekturmaßnahmen zusammenarbeiten.